

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 208.

Sonntag den 26. Juli.

1868.

Bekanntmachung.

Um den Cassenbeamten des Bezirksgerichtes die unge störte Ordnung ihrer Bücher und Erledigung ihrer sonstigen schriftlichen Arbeiten auch nach dem Wiedereintritt der früheren Geschäftszeit möglich zu machen, ist von dem unterzeichneten Directorium die Bestimmung getroffen worden, daß **Ein- und Auszahlungen** bei der **Depositencasse** von **vier Uhr** und bei den **Sporelcassen** von **fünf Uhr** Nachmittags an nicht mehr expedirt zu werden brauchen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Leipzig, am 24. Juli 1868.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichtes.

Dr. Lucius.

Bekanntmachung.

Es ist bei uns die mit 600 Thlr. jährlichen Gehalt dotirte Stelle eines **Rathreferendars** zur Erledigung gekommen und fordern wir Bewerber um dieselbe hierdurch auf, ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse **bis zum 15. August** dies. Jahres bei uns einzureichen. — Leipzig, den 25. Juli 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Cerutti.

Der Wirkungskreis des Kirchenvorstandes.

Es ist in den öffentlichen Blättern schon mehrmals die Rede davon gewesen, daß diejenigen, welche den neuen Kirchenvorstand zu wählen haben, mit Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen sollen, und es ist daher für die Wähler wohl wünschenswerth, die näheren Bestimmungen des Gesetzes über den Wirkungskreis des Kirchenvorstandes, wie sie in Nr. 7 des Gesetzes und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen (§. 18 u. ff.) enthalten sind, kennen zu lernen.

Der Kirchenvorstand soll im Allgemeinen, im steten Hinblick auf den Beruf der Kirchengemeinde, an seinem Theile zur Verwirklichung ihrer Aufgabe nach Kräften beitragen. Er hat ins Besondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

- 1) Erhaltung der Zucht und Sitte und Belebung des christlichen Sinnes in der Kirchengemeinde. Der Kirchenvorstand soll nicht bloß durch ein ehrbares und christliches Leben seiner einzelnen Mitglieder der Kirchengemeinde mit gutem Beispiel vorleuchten, sondern auch durch besonnene Anwendung aller sich hierzu eignender Mittel eben so lebendiges Christenthum in der Gemeinde im Ganzen und in ihren einzelnen Gliedern fördern, als dasjenige, was sitten- und seelenverderblich wirken kann, nach Kräften hindern. Den einzelnen Kirchenvorstehern steht ein amtliches Urtheil über das Privatleben Anderer nicht zu, sie haben viel mehr ihre Wirksamkeit in obiger Beziehung nur inmitten des Kirchenvorstandes auszuüben.
- 2) Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage, Aufrechterhaltung und Förderung der äußeren Ordnung des Gottesdienstes. In der angegebenen Beziehung haben die Kirchenvorsteher über die Befolgung der allgemeinen Gesetze und localen Ordnungen zu wachen und die Geistlichen in ihrer darauf gerichteten Thätigkeit zu unterstützen. — Der Pfarrer und alle übrigen Geistlichen sind in ihrer Amtsthätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sacramente und die übrigen heiligen Handlungen anlangt, von dem Kirchenvorstande unabhängig. Sollten jedoch die Kirchenvorsteher in der Amtsführung oder in dem Wandel des Pfarrers oder eines andern Geistlichen der Parochie etwas wahrnehmen, was seiner amtlichen Stellung oder dem Wohle der Gemeinde zuwider ist, so sind sie so befugt als verpflichtet, solches im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen, welcher nöthigenfalls dem Superintendenten, beziehentlich der Kircheninspection, Anzeige davon zu machen hat.
- 3) Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Gebrauch. — Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß die Kirche und die derselben gehörigen, namentlich die den Kirchendienern zum Gebrauche überwiesenen Gebäude, die Gottesäcker und die Gottesackermauern und andere dergleichen Anlagen im baulichen, dem Bedürfnisse allenthalben

entsprechenden Stande erhalten werden. — Er hat über alle zu diesem Zwecke vorzunehmenden Bauten Beschluß zu fassen und — nachdem, soweit Anlagen erforderlich sind, die Erklärung der durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832 geordneten Vertreter der politischen Gemeinde eingeholt, endlich in den, specieller Cognition der Behörde vorbehaltenen Fällen die Genehmigung der Kircheninspection erteilt ist, — mit der Ausführung solcher Bauarbeiten Einzelne ihres Mittels oder auch Dritte zu beauftragen. — Den Gebrauch der Kirche für andere Handlungen, als die, welche zum Gottesdienste und zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören und die Ueberlassung derselben zum Gottesdienst an andere Religionsgesellschaften zu gestatten, liegt nicht in der Befugniß des Kirchenvorstandes, sondern die Entscheidung über derartige Ausnahmefälle bleibt unter Zustimmung des Kirchenpatrons und nach vorgängigem Gehör des Kirchenvorstandes, der Kircheninspection vorbehalten.

- 4) Die unter Mitwirkung des Kirchenpatrons zu vollziehende Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Vermögens der Kirche und der ihr gewidmeten oder sonst mit dem Kirchenvermögen verbundenen Stiftungen. — Wo jetzt schon Beamte für die Verwaltung des Kirchenvermögens und der mit demselben verbundenen Stiftungs- und anderer Cassen bestellt sind, bewendet es hierbei, so wie bei der seitherigen Art und Weise ihrer Wahl, so lange nicht eine Abänderung vom Kirchenvorstande beantragt und nach Gehör der Anstellungsberechtigten von der Consistorialbehörde genehmigt wird. An andern Orten wählt der Kirchenvorstand, in der Regel aus seiner Mitte, einen Rechnungsführer. Dieser besorgt die Einnahme und Ausgabe bei dem Kirchenvermögen und den damit verbundenen Cassen und führt Rechnung darüber, er ist auch zu diesem Amt eidlich zu verpflichten. Der Kirchenvorstand hat den Rechnungsführer zu controliren und mit demselben gemeinschaftlich für Erhaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens, der Kirchen- und Pfarrgüter, der geistlichen Gebäude und deren Inventarien Sorge zu tragen. Nähere Bestimmungen werden durch die dem Rechnungsführer von der Kircheninspection, unter Vernehmung mit dem Patrone und Kirchenvorstande, zu erteilende Instruction getroffen. Alle drei Jahre, oder nach Beschluß des Kirchenvorstandes alljährlich, ist über Einnahme und Ausgabe bei dem Vermögen der Kirche und der mit demselben verbundenen Stiftungs- und anderen Cassen, sowie über die Bedürfnisse der Kirchengemeinde überhaupt ein Voranschlag aufzustellen und der Kircheninspection zur Prüfung vorzulegen. Ausgaben aus dem Kirchenvermögen und den mit demselben verbundenen Cassen, welche über den Voranschlag hinaus von dem Kirchenvorstande beantragt werden, bedürfen der Genehmigung der Kircheninspection; hinsichtlich der Ein-